

Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Schkopau (Obdachlosensatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen—Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KAG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung amfolgende Satzung:

§ 1

Zweckbestimmung und Benutzerkreis

(1)

Die Gemeinde Schkopau betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, welche obdachlos sind oder von der Obdachlosigkeit bedroht sind, eine Obdachlosenunterkunft im Ortsteil Röglitz.

(2)

Obdachlos ist, wer unfreiwillig keine Unterkunft hat, wer vom Verlust seiner gegenwärtigen Wohnung bedroht ist oder dessen Wohnung den objektiven Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft nicht mehr entspricht

(3)

Die Obdachlosenunterkunft soll nach Maßgabe dieser Satzung den unter § 1 Absatz 2 aufgeführten Personen vorübergehend eine angemessene menschenwürdige Unterkunft bieten. Einen Rechtsanspruch für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft besteht nicht.

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1)

Die Aufnahme von Obdachlosen erfolgt nach einem Aufnahmegespräch auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung unter Widerrufsvorbehalt. Zwischen der Gemeinde Schkopau und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.

(2)

Die Pflicht der Benutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1)

Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Schkopau zugewiesene Obdachlosenunterkunft auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung beziehen und bewohnen.

(2)

Personen, die nicht eingewiesen worden sind, dürfen die Obdachlosenunterkunft nicht betreten oder übernachten. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Schkopau zulässig.

§ 4

Zeitraum der Einweisung

(1)

Das Benutzungsverhältnis erfolgt auf der Grundlage der Einweisungsverfügung und beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel sowie der Hausordnung für die zugewiesene Obdachlosenunterkunft.

(2)

Das Benutzungsverhältnis endet durch Ablauf der Einweisungsverfügung oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt. Verlässt der Benutzer die Obdachlosenunterkunft vor Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Verlässt der Benutzer die Obdachlosenunterkunft nach Fristablauf unter Rückgabe der Schlüssel, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf dieses Tages. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Obdachlosenunterkunft über einen längeren Zeitraum (mindestens 14 Tage) des Benutzungszeitraumes nicht genutzt wird.

(3)

Zurückgelassene persönliche Sachen werden nach Ablauf von zwei Wochen einer Verwertung zugeführt. In Anwendung § 959 BGB wird vermutet, dass der Besitzer mit der Absicht des Verzichtes auf das Eigentum, den Besitz an der Sache aufgegeben hat.

(4)

Verlässt der Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, so kann die Räumung zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

§ 5

Verwaltung

(1)

Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft Beauftragten der Gemeinde Schkopau sind berechtigt, die Obdachlosenunterkunft werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Obdachlosenunterkunft jederzeit betreten werden.

(2)

Die Beauftragten sind auch berechtigt, den Bewohnern Weisungen zu erteilen.

§ 6

Benutzung der Obdachlosenunterkunft

(1)

Für den Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft gilt die in der Anlage 2 beigefügte Hausordnung.

(2)

Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(3)

Das Mitbringen von Fremdpersonen ist nicht gestattet.

(4)

Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ordnungsamtes der Gemeinde Schkopau, außerhalb von Dienstzeiten der Genehmigung des Einweisenden. Die Genehmigung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Die Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkunft und die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sind zu beachten. Die Genehmigung kann unter anderem widerrufen werden, wenn Hausbewohner oder Nachbarn belästigt werden oder die Obdachlosenunterkunft, in ihrer Nutzung beeinträchtigt wird.

(5)

Der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des in einem ordnungsgemäßen, bewohnbaren Zustand herauszugeben.

(6)

Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde Schkopau unverzüglich Schäden in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft mitzuteilen.

(7)

Vom Benutzer vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen wird die Gemeinde Schkopau auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(8)

Der Anspruch auf Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft entfällt bei Verstößen gegen die Regeln für die Nutzung sowie bei Störung des Hausfriedens.

(9)

Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Schkopau zu beseitigen.

§ 7

Verlassen der Obdachlosenunterkunft

(1)

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Obdachlosenunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Schlüssel sind ebenfalls herauszugeben.

(2)

Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, dürfen von ihm mitgenommen werden. Er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Schkopau kann die Ausübung des Mitnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, der Benutzer hat ein berechtigtes Interesse an der Mitnahme.

§ 8

Benutzungsgebühr

(1)

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Unterkunft benutzt.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und wird mit der Erteilung der Einweisung fällig. Die Gebührenschuld endet grundsätzlich mit dem Ende des Benutzungsrechts.

(3)

Für die in § 1 Abs. 1 genannte Obdachlosenunterkunft wird eine Gebühr nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben. In der Gebühr sind die Kosten für Heizung, Wasser, Strom und Abfallentsorgung enthalten (Anlage 1).

(4)

Die Gebühr gemäß Abs. 3 ist zum Monatsanfang fällig und an die Gemeinde Schkopau zu entrichten.

(5)

Wird die Unterkunft nicht einen vollen Kalendermonat genutzt, so wird für jeden Benutzungstag 1/30 der monatlichen Gebühr erhoben. Der Ein- und Auszugstag gilt als je ein Benutzungstag.

(6) Die Gebühren werden jährlich geprüft und den aktuellen Preisen für Betriebskosten angepasst.

(7)

Die aufgrund der Satzung erhobenen Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Betreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung den mit der Verwaltung und Unterhaltung der Unterkünfte beauftragten Personen den Zutritt ohne ausreichenden Grund verwehrt,
- entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung sich den Weisungen der Beauftragten ohne ausreichenden Grund widersetzt,
- entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 dieser Satzung gegen die Hausordnung verstößt,
- entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 dieser Satzung die überlassenen Räume nicht nur zu Wohnzwecken nutzt,
- entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 dieser Satzung Fremdpersonen mitbringen,
- entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 dieser Satzung ohne Genehmigung Haustiere in der Obdachlosenunterkunft hält.
- entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 6 dieser Satzung die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt sowie nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht in einem ordnungsgemäß bewohnbaren Zustand herausgibt,
- entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 7 dieser Satzung Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft sowie dem überlassenen Zubehör vornimmt.
- der Räumungspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich der Anlagen 1 und 2, tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, den

Ringling
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. vom